

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 256

49. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

24. Oktober 2006

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

Kommission

2006/C 256/01	Euro-Wechselkurs	1
2006/C 256/02	Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	2
2006/C 256/03	Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 — Nationale Fördergebietskarte: Slowenien, Slowakische Republik, Ungarn, Polen ⁽¹⁾	6
2006/C 256/04	Liste der zugelassenen Unternehmen — Artikel 92 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission (Verkauf von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol im Kraftstoffsektor in der Europäischen Gemeinschaft) (<i>Diese Liste ersetzt diejenige im Amtsblatt der Europäischen Union C 222 vom 9. September 2005, s. 25</i>)	9
2006/C 256/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4421 — OJSC Novolipetsk Steel/Duferco/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	11
2006/C 256/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4393 — Istithmar/Mubadala/DAE/SR Technics) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	12
2006/C 256/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4432 — Oerlikon/Saurer) ⁽¹⁾	13
2006/C 256/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4267 — Deutsche Börse/Euro-next) ⁽¹⁾	14
2006/C 256/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4225 — CELSA/FUNDIA) ⁽¹⁾	15
2006/C 256/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4150 — Abbott/Guidant) ⁽¹⁾	15
2006/C 256/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4341 — FCC/Alpine) ⁽¹⁾	16

DE

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

23. Oktober 2006

(2006/C 256/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2556	SIT	Slowenischer Tolar	239,61
JPY	Japanischer Yen	149,71	SKK	Slowakische Krone	36,603
DKK	Dänische Krone	7,4557	TRY	Türkische Lira	1,8350
GBP	Pfund Sterling	0,67060	AUD	Australischer Dollar	1,6555
SEK	Schwedische Krone	9,2045	CAD	Kanadischer Dollar	1,4158
CHF	Schweizer Franken	1,5904	HKD	Hongkong-Dollar	9,7745
ISK	Isländische Krone	86,42	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8890
NOK	Norwegische Krone	8,4260	SGD	Singapur-Dollar	1,9785
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 204,75
CYP	Zypern-Pfund	0,5767	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,6430
CZK	Tschechische Krone	28,324	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,9181
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3970
HUF	Ungarischer Forint	263,47	IDR	Indonesische Rupiah	11 507,57
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6162
LVL	Lettischer Lat	0,6960	PHP	Philippinischer Peso	62,837
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	33,7890
PLN	Polnischer Zloty	3,8735	THB	Thailändischer Baht	46,761
RON	Rumänischer Leu	3,5363			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Veröffentlichung eines Änderungsantrags gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2006/C 256/02)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 Einspruch gegen den Änderungsantrag einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES

Änderungsantrag gemäß Artikel 9 und Artikel 17 Absatz 2

„ESROM“

EG-Nr.: DK/PGI/117/0329

g.U. () g.g.A. (X)

Beabsichtigte Änderung(en)

Rubrik(en) der Spezifikation:

- Name des Erzeugnisses
- Beschreibung des Erzeugnisses
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Vorschriften

Änderung(en):

Beschreibung des Erzeugnisses

Bei der Käsesorte „Esrom“ wurden schon früher die Fettgehaltsstufen Esrom 20+ und Esrom 30+ hergestellt, jedoch nur in geringen Mengen und nahezu ausschließlich auf Sonderbestellung. Wegen des begrenzten Produktionsumfangs von „Esrom“ der Fettgehaltsstufen 20+ und 30+ sind diese im ursprünglichen Eintragungsantrag versehentlich nicht aufgeführt worden. Derzeit vollziehen sich auf dem europäischen Markt, insbesondere in Dänemark, Deutschland und Österreich, tiefgreifende Veränderungen mit einer Verschiebung der Marktanteile hin zu Käsesorten mit niedrigem Fettgehalt. Daher ist es erforderlich, dass in das offizielle Käsesortiment mit der geschützten geografischen Angabe „Esrom“ auch die Fettgehaltsstufen 20+ und 30+ einbezogen werden.

Ferner ist bei den Abmessungen der Käsesorte „Esrom“ die Herstellung einer etwas höheren Käsevariante beabsichtigt, da eine bessere Qualität erzielt wird, wenn Käse mit einem Mindestgewicht von 2 kg bis zu 7 cm hoch sein kann.

Ursprungsnachweis

Der Abschnitt über den Ursprungsnachweis wurde um die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit ergänzt.

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die Darlegung des geschichtlichen Hintergrunds wurde vom Abschnitt über den Ursprungsnachweis nach dem Abschnitt über den Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verschoben.

Kontrollstelle

Eingefügt wurden Angaben über die Akkreditierung der privaten Kontrollstelle gemäß der Europäischen Norm EN45011.

Etikettierung

Der Abschnitt über die Etikettierung wurde berichtigt, indem dort der Begriff „geschützte geografische Angabe (g.g.A.)“ verwendet werden muss, und in die Etikettierungsbestimmungen wurde Käse mit einem niedrigeren Fettgehalt aufgenommen.

Einzelstaatliche Vorschriften

Die geänderten Angaben über die einzelstaatlichen Vorschriften gehen ausschließlich darauf zurück, dass die einschlägige dänische Verordnung ersetzt wurde und nunmehr auf die neue Verordnung Bezug genommen werden muss. Inhaltlich bleiben die Vorschriften für die Käsesorte „Esrom“ unverändert.

AKTUALISIERTE ZUSAMMENFASSUNG

VERORDNUNG (EG) Nr. 510/2006 DES RATES**„ESROM“****EG-Nr.: DK/PGI/117/0329****g.U. () g.g.A. (X)**

Diese Zusammenfassung wurde zu Informationszwecken erstellt. Die vollständige Fassung mit den Einzelheiten der Spezifikation steht für Interessenten bei den zuständigen einzelstaatlichen Stellen (siehe Nummer 1) und bei der Europäischen Kommission ⁽¹⁾ zur Verfügung.

1. *Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:*

Name: Fødevarestyrelsen
Anschrift: Mørkhøj Bygade 19
DK-2860 Søborg
Telefon: (45) 33 95 60 00
Fax: (45) 33 95 60 01
E-Mail: fvst@fvst.dk

2. *Antragstellende Vereinigung:*

Name: Foreningen af Danske Osteproducenter
Anschrift: Frederiks Allé 22
DK-8000 Århus C
Telefon: (45) 87 31 20 00
Fax: (45) 87 31 20 01
Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Sonstige ()

3. *Art des Erzeugnisses:*

Klasse 1.3 — Käse

4. *Spezifikation (Zusammenfassung der Anforderungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)*4.1 *Bezeichnung:* „Esrom“4.2 *Beschreibung:*

Ausgeschöpfte Käsesorte (Fisket Ost), halbfest bis fest, gereift, hergestellt aus dänischer Kuhmilch.

Zusammensetzung:

- Esrom 20+: Mindestfettgehalt in der Trockenmasse 20 %, Trockenmasse mindestens 47 %.
- Esrom 30+: Mindestfettgehalt in der Trockenmasse 30 %, Trockenmasse mindestens 48 %.

⁽¹⁾ Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse, B-1049 Brüssel.

— Esrom 45+: Mindestfettgehalt in der Trockenmasse 45 %, Trockenmasse mindestens 50 %.

— Esrom 60+: Mindestfettgehalt in der Trockenmasse 60 %, Trockenmasse mindestens 57 %.

Form und Gewicht (ganzer Käse):

a) Rechteckig: Länge entspricht in etwa der doppelten Breite. 1.: Höhe 3,5-4,5 cm, Gewicht 0,2-0,5 kg. 2.: Höhe 4,0-7,0 cm, Gewicht 1,3-2,0 kg.

b) Rechteckig: Höhe 4,0-7,0 cm, Gewicht mindestens 2 kg.

Äußeres: Dünne, elastische, gelbliche bis orangefarbene essbare Rinde mit sauberer, fast trockener, dünner, einheitlich gelbbrauner bis rotbrauner Schmierschicht. Ältere Käse haben eine leicht fettige Oberfläche infolge erneuter Schmierbildung.

Farbe: Einheitlich gelblich bis weiß.

Struktur: Gleichmäßig verteilte Löcher von unregelmäßiger Form und der Größe eines Reiskorns.

Konsistenz: Einheitlich im ganzen Käse. Weich, aber schnittfähig.

Geruch und Geschmack: Mild, säuerlich, aromatisch mit der Note der Oberflächenreifung. Mit zunehmendem Alter werden der durch die Oberflächenreifung bedingte Geruch und Geschmack dominierend.

Reifedauer: Mindestens 2 Wochen.

4.3 Geografisches Gebiet: Dänemark

4.4 Ursprungsnachweis: Die Käsesorte „Esrom“ darf ausschließlich aus in dem betreffenden geografischen Gebiet erzeugter Milch hergestellt werden. Die Unterlagen hierüber werden von der Kontrollstelle überprüft, die ihre Kontrollen gegenüber der Akkreditierungsstelle belegen muss. Über alle Milchlieferanten werden jederzeit genaue Aufzeichnungen geführt, denn diese bilden die Abrechnungsgrundlage für die gelieferte Milch. Bevor der Käse die Molkerei verlässt, wird er gemäß den geltenden Rechtsvorschriften etikettiert, wodurch die Rückverfolgbarkeit zur jeweiligen Molkerei gewährleistet ist. Die Etikettierung unterliegt einer amtlichen Überwachung.

4.5 Herstellungsverfahren: Dänische Kuhrohmlach wird auf den erforderlichen Fettgehalt eingestellt und niedrigpasteurisiert, Säurewecker und Lab werden zur Dicklegung zugegeben. Die entstandene Gallerte wird bei geeigneter Festigkeit mit einem Schneidewerkzeug zerkleinert, weitere Arbeitsschritte beim Käsebruch sind sodann Rühren, Ablassen der Molke und Erhitzung. Die Bruchkörner werden in Formen gefüllt und die Käsemasse wird leicht gepresst. Der Rohkäse wird abgekühlt, gesalzen und erhält eine Oberflächenbehandlung mit schmiereentwickelnden Kulturen. Die Reifung findet bei hoher Luftfeuchtigkeit statt. Nach Ende der Reifedauer werden die Käse gewaschen, getrocknet und verpackt.

4.6 Zusammenhang: Entwickelt von den Mönchen des Klosters Esrom im 11. und 12. Jahrhundert. Weiterentwicklung durch die Staatliche Versuchsmolkerei (Statens Forsøgsmejeri) Mitte der 30er Jahre des 20. Jahrhunderts. Die Produktion wurde zunächst von der Molkerei Midtsjællands Herregårdsmejeri und später auch von anderen Molkereien aufgenommen.

Die Käsesorte „Esrom“ genießt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union den Ruf einer Käsespezialität aus Dänemark. Erworben wurde dieser Ruf durch gesetzliche Regelungen und die vierzigjährige Qualitätsarbeit des Erzeugerverbands, die für die Bewahrung der traditionellen und sortenspezifischen Merkmale gesorgt haben.

4.7 Kontrolleinrichtung:

Name: Steins Laboratorium A/S, Mejeridivisionen

Anschrift: Hjaltesvej 8
DK-7500 Holstebro

Telefon: (45) 76 60 40 00

Fax: (45) 76 60 40 66

E-Mail: info@steins.dk

4.8 Etikettierung: Esrom 20+, Esrom 30+, Esrom 45+ oder Esrom 60+ je nach Fettgehalt, mit dem Zusatz „beskyttet geografisk betegnelse“ oder „BGB“ („geschützte geografische Angabe“ oder „g.g.A.“).

4.9 Einzelstaatliche Vorschriften: Den Sortenstandard für „Esrom“ enthält Fødevarestyrelsens bekendtgørelse nr. 335 af 10. maj 2004 om mælkeprodukter m.v. (Verordnung Nr. 335 des Lebensmitteldirektorats vom 10. Mai 2004 über Milcherzeugnisse).

Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 ⁽¹⁾ — Nationale Fördergebietskarte: Slowenien, Slowakische Republik, Ungarn, Polen

(2006/C 256/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

N434/06 — SLOWENIEN

Nationale Fördergebietskarte 1.1.2007-31.12.2013

(Von der Kommission genehmigt am 13.9.2006)

Gebietscode	Gebietsname	Förderhöchstsatz für regionale Investitionsbeihilfen ⁽¹⁾ (für große Unternehmen)
-------------	-------------	--

1. Fördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag bis 31.12.2013

SI00	Slowenien	30 %
------	-----------	------

⁽¹⁾ Für Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten von bis zu 50 Mio. EUR wird dieser Höchstsatz für mittlere Unternehmen um zehn Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um zwanzig Prozentpunkt erhöht, wobei die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zugrunde gelegt wird. Für große Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten über 50 Mio. EUR wird der Höchstsatz gemäß Randnummer 67 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 angepasst.

N469/06 — SLOWAKISCHE REPUBLIK

Nationale Fördergebietskarte 1.1.2007-31.12.2013

(Von der Kommission genehmigt am 13.9.2006)

(NUTS-II-GEBIET) (NUTS-III-GEBIET)	Förderhöchstsatz für regionale Investitionsbeihilfen ⁽¹⁾ (für große Unternehmen)
---------------------------------------	--

1. Fördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag für den Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2013

SK02	Západné Slovensko	40 %
SK03	Stredné Slovensko	50 %
SK04	Východné Slovensko	50 %

2. Fördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag für den Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2008

SK01	Bratislavský kraj	
	LAU1-102 Okres Bratislava II	10 %
	LAU1-103 Okres Bratislava III	10 %
	LAU1-104 Okres Bratislava IV	10 %
	LAU2-529435 Bratislava-mestská časť Čunovo	10 %
	LAU2-529443 Bratislava-mestská časť Jarovce	10 %
	LAU2-529494 Bratislava-mestská časť Rusovce	10 %
	LAU1 – 106 Okres Malacky	10 %
	LAU1 – 108 Okres Senec	10 %

⁽¹⁾ Für Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten von bis zu 50 Mio. EUR wird dieser Höchstsatz für mittlere Unternehmen um zehn Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um zwanzig Prozentpunkte erhöht, wobei die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zugrunde gelegt wird. Für große Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten über 50 Mio. EUR wird der Höchstsatz gemäß Randnummer 67 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 angepasst.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

N487/06 — UNGARN

Nationale Fördergebietskarte 1.1.2007-31.12.2013

(Von der Kommission genehmigt am 13.9.2006)

(NUTS-II-GEBIET) (NUTS-III-GEBIET)		Förderhöchstsatz für regionale Investitionsbeihilfen (!) (für große Unternehmen)	
		1.1.2007-31.12.2010	1.1.2011- 31.12.2013
1. Fördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag			
HU23	DÉL-DUNÁNTÚL	50 %	50 %
HU31	ÉSZAK-MAGYARORSZÁG	50 %	50 %
HU32	ÉSZAK-ALFÖLD	50 %	50 %
HU33	DÉL-ALFÖLD	50 %	50 %
HU21	KÖZÉP-DUNÁNTÚL	40 %	40 %
HU22	NYUGAT-DUNÁNTÚL	30 %	30 %
2. Fördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag (wirtschaftliche Entwicklungsregionen)			
HU10	KÖZÉP-MAGYARORSZÁG		
	HU101 BUDAPEST	25 %	10 %
	HU102 PEST	30 %	30 %

(!) Für Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten von bis zu 50 Mio. EUR wird dieser Höchstsatz für mittlere Unternehmen um zehn Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um zwanzig Prozentpunkte erhöht, wobei die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zugrunde gelegt wird. Für große Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten über 50 Mio. EUR wird dieser Höchstsatz gemäß Randnummer 67 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 angepasst.

N531/06 — POLEN

Nationale Fördergebietskarte 1.1.2007-31.12.2013

(Von der Kommission genehmigt am 13.9.2006)

(NUTS-II-GEBIET) (NUTS-III-GEBIET)		Förderhöchstsatz für regionale Investitionsbeihilfen (!) (für große Unternehmen)	
		1.1.2007-31.12.2010	1.1.2011-31.12.2013
Fördergebiete nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag bis 31.12.2013			
PL11	Łódzkie	50 %	50 %
PL21	Małopolskie	50 %	50 %
PL31	Lubelskie	50 %	50 %
PL32	Podkarpackie	50 %	50 %
PL33	Świętokrzyskie	50 %	50 %
PL34	Podlaskie	50 %	50 %
PL43	Lubuskie	50 %	50 %
PL52	Opolskie	50 %	50 %
PL61	Kujawsko-Pomorskie	50 %	50 %
PL62	Warmińsko-Mazurskie	50 %	50 %
PL22	Śląskie	40 %	40 %

(NUTS-II-GEBIET) (NUTS-III-GEBIET)		Förderhöchstsatz für regionale Investitionsbeihilfen ⁽¹⁾ (für große Unternehmen)	
		1.1.2007-31.12.2010	1.1.2011-31.12.2013
PL41	Wielkopolskie	40 %	40 %
PL42	Zachodniopomorskie	40 %	40 %
PL51	Dolnośląskie	40 %	40 %
PL63	Pomorskie	40 %	40 %
PL12	Mazowieckie		
	PL121 Ciechanowsko-płocki	40 %	30 %
	PL122 Ostrołęcko-siedlecki	40 %	30 %
	PL124 Radomski	40 %	30 %
	PL126 Warszawski	40 %	30 %
	PL127 Miasto Warszawa	30 %	30 %

⁽¹⁾ Für Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten von bis zu 50 Mio. EUR wird dieser Höchstsatz für mittlere Unternehmen um zehn Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um zwanzig Prozentpunkte erhöht, wobei die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) zugrunde gelegt wird. Für große Investitionsvorhaben mit beihilfefähigen Kosten über 50 Mio. EUR wird der Höchstsatz gemäß Randnummer 67 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 angepasst.

Liste der zugelassenen Unternehmen

Artikel 92 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission (Verkauf von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol im Kraftstoffsektor in der Europäischen Gemeinschaft)

(Diese Liste ersetzt diejenige im Amtsblatt der Europäischen Union C 222 vom 9. September 2005, s. 25)

(2006/C 256/04)

Firmenname	Verwaltungsanschrift und Betriebsanschrift	Zulassungsdatum
(1) ECOCARBURANTES ESPAÑOLES SA	— Verwaltungsanschrift und Betriebsanschrift: Ctra. N-343, km 7,5 — Valle de Escombreras, E-30350 Cartagena (Múrcia)	Von der Kommission vor dem 1. März 2005 zugelassen
(2) BIOETANOL GALICIA SA	— Verwaltungsanschrift und Betriebsanschrift: Polígono Industrial Teixeiro, Ctra. N-634, km 664,3, E-15310 Teixeiro-Curtis, A Coruña	Von der Kommission vor dem 1. März 2005 zugelassen
(3) BIOCABURANTES DE CASTILLA Y LEON S.A.	— Verwaltungsanschrift und Betriebsanschrift: Carretera de Encinas a Cantalapiedra, km 5,2, (Carretera SA-811), Babilafuente, E-37330 (Salamanca)	Von der Kommission vor dem 1. März 2005 zugelassen
(4) SEKAB (SVENSK ETANOLKEMI AB)	— Verwaltungsanschrift und Betriebsanschrift: Hörneborgsvägen 11, S-891 26 Örnsköldsvik — Anschrift der sonstigen Betriebe: bei IMA S.R.L. (Industria Meridionale Alcolici), Via Isolella 1, I-91100 Trapani — Anschrift der sonstigen Betriebe: bei DEULEP (Distilleries entrepôts et usines de Languedoc et Provence), siège social et usine: 21, Boulevard Chanzy, F-30800 Saint-Gilles-du-Gard et usine de Carcès: 26, avenue du 8 mai, F-83570 Carcès	Von der Kommission vor dem 1. März 2005 zugelassen
(5) ALTIA CORPORATION	— Verwaltungsanschrift: PO Box 350, FIN-00101 Helsinki — Betriebsanschrift: bei IMA S.R.L. (Industria Meridionale Alcolici), Via Isolella 1, Zona Industriale, I-91100 Trapani	Von der Kommission vor dem 1. März 2005 zugelassen
(6) DEULEP SA	— Verwaltungsanschrift: 48 rue des Moussets, F-13008 Marseille — Betriebsanschrift: 21 boulevard Chanzy, F-30800 Saint-Gilles-Du-Gard	28.4.2005
(7) ETHANOL UNION SAS	— Verwaltungsanschrift: 27,29 rue de Chateaubriand, F-75008 Paris — Betriebsanschrift: c/o Deulep, 21 Boulevard Chanzy, F-30800 Saint-Gilles-Du-Gard	28.4.2005
(8) HUNGRANA KFT.	— Verwaltungsanschrift des Betriebs: H-2432 Szabadegyháza, Ipartelep	30.5.2005
(9) GYŐRI SZESZGYÁR ÉS FINOMÍTÓ ZRT.	— Verwaltungsanschrift des Betriebs: H-9027 Győr, Budai u. 7.	30.5.2005
(10) LYONDEL CHIMIE FRANCE SNC	— Verwaltungsanschrift: Route du quai mineralier — BP 201, F-13775 Fos sur Mer Cedex — Betriebsanschrift: Route du quai mineralier — BP 201, F-13775 Fos sur Mer Cedex	24.6.2005
(11) IMA S.R.L.	— Verwaltungsanschrift: Via Dei Platani n. 101, Partitico (PA) — Betriebsanschrift: Via Isolella N. 1, I-91100 Trapani	20.7.2005

Firmenname	Verwaltungsanschrift und Betriebsanschrift	Zulassungsdatum
(12) NESTE OIL CORPORATION	<ul style="list-style-type: none"> — Verwaltungsanschrift: P.O. Box 95, FIN-00095 Neste Oil — Betriebsanschrift: Neste Oil Corporation, P.O.BOX 310, FIN-06100 Porvoo — Anschrift der sonstigen Betriebe: Neste MTBE — Producao e Comercializacao de Eter Metil Butilico Terciario S.A, Apartado 41, Monte Feio, P-7520 Sines 	23.8.2005
(13) ALCODIS SA	<ul style="list-style-type: none"> — Verwaltungsanschrift: Boulevard du Souverain 100, bte 9, B-1170 Bruxelles — Betriebsanschrift: c/o IMA S.R.L., Industria Meridionale Alcolici, Viale dei Platani s.n.c., I-90047 Partinico (PA) 	6.10.2005
(14) AB BIOENERGY HANNOVER GMBH	<ul style="list-style-type: none"> — Verwaltungsanschrift und Betriebsanschrift: Lohweg 39, D-30559 Hannover 	5.1.2006
(15) ECOAGRÍCOLA S.A.	<ul style="list-style-type: none"> — Verwaltungsanschrift: Ctra. N-343, km 7,5 — Valle de Escombreras, E-30350 Cartagena (Múrcia) — Betriebsanschrift: Lohweg 39, D-30559 Hannover 	10.1.2006
(16) BIOETHANOL DE LA MANCHA, S. L.	<ul style="list-style-type: none"> — Verwaltungsanschrift: Paseo de la Castellana nº 116, Planta 8º 28046, E-28046 Madrid — Betriebsanschrift: Alcázar de San Juan, Polígono Industrial Alces, parcelas 80, 81, 82 y 89, (CIUDAD REAL) 	8.2.2006
(17) SÜDZUCKER BIOETHANOL GMBH	<ul style="list-style-type: none"> — Verwaltungsanschrift: Gottlieb-Daimler-Straße 12, D-68165 Mannheim — Betriebsanschrift: Albrechtstraße 54, D-06712 Zeitz 	4.5.2006
(18) MBE MITTELDEUTSCHE BIOENERGIE GMBH & CO. KG	<ul style="list-style-type: none"> — Verwaltungsanschrift: Thura Mark 20, D-06780 Zörbig — Betriebsanschrift: Thura Mark 20, D-06780 Zörbig 	10.7.2006
(19) AB BIOENERGY FRANCE SA	<ul style="list-style-type: none"> — Verwaltungsanschrift: 21, chemin de Pau, F-64121 Montardon — Betriebsanschrift: Route d'Arrance, F-64170 Lacq 	15.9.2006

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4421 — OJSC Novolipetsk Steel/Duferco/JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 256/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 13. Oktober 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen OJSC Novolipetsk Steel („NLMK“, Russland) und Duferco Participations Holding Ltd („Duferco“, Guernsey) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung durch Aktienkauf die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Steel Invest & Finance (Luxembourg) S.A. („JV“ — das Gemeinschaftsunternehmen –, Luxemburg), dem eine Gruppe von Unternehmen übertragen wird, die Duferco derzeit allein kontrolliert („die Gemeinschaftsunternehmen“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- NLMK: halbfertige und fertige Flacherzeugnisse aus Kohlenstoffstahl, Elektrostahlerzeugnisse;
- Duferco: halbfertige und fertige Flach- und Langerzeugnisse aus Kohlenstoffstahl, Elektrostahlerzeugnisse, rostfreier Stahl und hochlegierter Stahl;
- die Gemeinschaftsunternehmen: halbfertige und fertige Flach- und Langerzeugnisse aus Kohlenstoffstahl.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4421 — OJSC Novolipetsk Steel/Duferco/Gemeinschaftsunternehmen an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4393 — Istithmar/Mubadala/DAE/SR Technics)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 256/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 13. Oktober 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Istithmar PJSC („Istithmar“, Vereinigte Arabische Emirate) — das zur Gruppe Dubai World gehört —, Mubadala Development Company PJSC („Mubadala“, Vereinigte Arabische Emirate) und Dubai Aerospace Enterprise (DAE) Limited („DAE“, Vereinigte Arabische Emirate), erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates das Unternehmen SR Technics Holding AG („SR Technics“, Schweiz) durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Istithmar: alternative Finanzgesellschaft mit Schwerpunkt auf privatem Beteiligungskapital, Immobilien und anderen alternativen Investitionen;
- Mubadala: Direkte Principal Investments in einer Reihe strategisch wichtiger Sektoren;
- DAE: Holdinggesellschaft für Industrie- und Dienstleistungsunternehmen;
- SR Technics: Wartungs-, Reparatur- und Überholungsdienste für Verkehrsflugzeuge.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Nach der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem in der Bekanntmachung festgelegten Verfahren in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nummer (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4393 — Istithmar/Mubadala/DAE/SR Technics an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4432 — Oerlikon/Saurer)

(2006/C 256/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 16. Oktober 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen OC Oerlikon Corporation AG („Oerlikon“, Schweiz) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Saurer AG („Saurer“, Schweiz) durch Kauf von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Oerlikon: Beschichtungen und Beschichtungstechnik, optische Geräte, Halbleiter-Ausrüstung,
- Saurer: Textilmaschinen, Getriebe.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M. 4432 — Oerlikon/Saurer, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4267 — Deutsche Börse/Euronext)

(2006/C 256/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 13. Oktober 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Deutsche Börse AG („DBAG“), Deutschland, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Euronext N.V. („Euronext“) durch ein öffentliches Übernahmeangebot.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— DBAG: Börsennotierungs- und Handelsdienstleistungen für die Kassamärkte, Handelsdienstleistungen für Finanzderivate, Marktinformationsdienstleistungen und informationstechnologische Lösungen für Finanzmärkte und Marktteilnehmer. Über Tochtergesellschaften ist die DBAG in den Bereichen Wertpapierclearing, Schließfachverwaltung und Abwicklung von Wertpapiergeschäften tätig;

— Euronext: Börsennotierungs- und Handelsdienstleistungen für die Kassamärkte in Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Portugal sowie Handelsdienstleistungen für Derivate im Vereinigten Königreich. Darüber hinaus bietet Euronext Dienstleistungen in den Bereichen Marktinformation und Informationstechnologie für Marktteilnehmer an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Telefax (Nummer (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4267 — Deutsche Börse/Euronext an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Bruxelles/Brussel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4225 — CELSA/FUNDIA)

(2006/C 256/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. Juli 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4225. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4150 — Abbott/Guidant)

(2006/C 256/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 11. April 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4150. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4341 — FCC/Alpine)

(2006/C 256/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 16. Oktober 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4341. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)
-